

# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juni 1861.

## 1. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Nachdem die für Verathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Nürnberg zusammengetretene Commission in Veranlassung des Bundesbeschlusses vom 19. Februar 1857 verschiedene zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen einer eingehenden Erörterung unterzogen hatte, und sodann über das Ergebniß dieser Erörterungen in Folge Beschlusses der Bundesversammlung vom 15. April 1858 von den meisten deutschen Bundesregierungen Erklärungen eingegangen waren, wurde die gedachte Commission durch Bundesbeschluß vom 20. Decbr. 1860 unter Mittheilung der eingegangenen Erklärungen zur Abgabe eines Gutachtens darüber aufgefordert, in welcher Weise hinsichtlich der zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommenen Fragen eine Uebereinstimmung zu erzielen sein möchte.

Zur Erledigung dieses Auftrags sind die in der Anlage zusammengestellten Commissionsvorschläge der Bundesversammlung eingereicht, welche jetzt mittelst Beschlusses vom 13. April 1861 von dieser den Bundesregierungen zur Kenntniß gebracht und zur Annahme empfohlen worden sind.

Die Annahme der vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist im Interesse der Gleichförmigkeit des deutschen Wechselrechts höchst wünschenswerth, und erscheint außerdem für Bremen unbedenklich.

Der Vorschlag No. 1 entspricht dem hier schon jetzt geltenden Recht.

Der Vorschlag No. 2 soll die nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Landesgesetzgebung ganz allgemein verbliebene Befugniß, aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die in der allgemeinen deutschen Wechselordnung ausdrücklich genannten Personen auszuschließen, auf bestimmte Fälle beschränken und könnte daher nur in sofern ein Bedenken erregen, als sich hier ein Bedürfniß gezeigt hätte, über diese bestimmten Fälle hinauszugehen.

Dies ist nun freilich der Fall

1) beim Wechselarrest gegen die auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist, da die Bremische Verordnung vom 10. Decbr. 1851, die Zulässigkeit von Arrestmaßregeln wider Seeleute betreffend, den Personalarrest wider Seeleute, welche auf einem Schiffe dienen, mit Ausnahme des Capitains, sei es als Sicherheits- oder als Executionsmaßregel, schon von dem Zeitpunkte der Anmusterung an bis zum Abgange wegen aller in der Zwischenzeit entstandenen Forderungen ganz allgemein für unzulässig erklärt und also auch den Wechselarrest in dieser weiteren Ausdehnung ausschließt;

2) beim Wechselarrest gegen Schuldner, über deren Vermögen Concurß erkannt ist oder welche zur Güterabtretung zugelassen worden sind, da nach Bremischen Gesetzen (Gerichtsordnung §. 331, Verordnung für Debit- und Nachlasssachen §§. 91 bis 94) schon die Eröffnung eines Debitverfahrens allen Gläubigern und also auch den Wechselgläubigern des Falliten die Befugniß entzieht, einen Personalarrest wider denselben zu beantragen, oder die bereits erwirkte Executionsmaßregel fort-dauern zu lassen.

Allein der Senat kann diese Bedenken nicht für so erheblich achten, um von der Annahme des Commissionsvorschlages abzurathen.

Denn der Zweck, welchen die Verordnung vom 10. Decbr. 1851 mit der angeführten Bestimmung erreichen will, wird im Wesentlichen auch erreicht, wenn der Personalarrest nur dann ausgeschlossen bleibt, wenn das Schiff abgehen soll, ja in den meisten Fällen wird bei Bremischen Schiffen die Anmusterung des Schiffsvolks



mit der Segelfertigkeit des Schiffes zusammenfallen, und überdies erscheint die vorgeschlagene Abänderung der Wechselordnung ganz übereinstimmend mit Art. 445 und Art. 446, Abs. 3 des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Was aber den Ausschluß des Wechselarrestes nach Eröffnung eines Debitverfahrens über das Vermögen des Schuldners betrifft, so ist bereits in den Commissionsverhandlungen anerkannt, daß in dieser Hinsicht das Bremische Debitverfahren dem Concourse gleichgestellt werden muß und daß somit auch nichts entgegen steht, bei Publication der Vorschläge für Bremen dieses ausdrücklich auszusprechen.

Die Vorschläge No. 4—8 endlich enthalten die Entscheidung von Controversen, welche anderwärts über die Anwendung der allgemeinen deutschen Wechselordnung entstanden sind und bedürfen daher keiner weiteren Empfehlung, da es am Tage liegt, wie sehr die Rechtssicherheit durch Beseitigung solcher Zweifel über den Sinn des Gesetzes gewinnt.

Von den beiden Vorschlägen unter Nr. 4 hat der Senat den eventuellen gewählt, da es ihm angemessener erscheint, das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen als nicht geschrieben gelten zu lassen, als deshalb den ganzen Wechsel für ungültig zu erklären.

Demnach erklärt sich der Senat für die Annahme sämtlicher von der Handelsgesetzbuchs-Commission Nr. 1—8 vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung und zwar in Betreff des Vorschlags No. 2 f unter Einschaltung des Wortes „Debitverfahren“ nach dem Worte „Concurs“ und in Betreff des Vorschlags Nr. 4 dahin, daß statt der vorgeschlagenen Einschaltung dem Art. 7 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Zusatz beigefügt werde:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben“ und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

In Folge der Annahme dieser Vorschläge wird es sich aber empfehlen, nicht allein die Zulässigkeit des Wechselarrestes wider Seeleute auf die Segelfertigkeit des Schiffes zu beschränken, sondern zugleich die Vorschriften der Verordnung vom 10. Decbr. 1851, soweit sie überhaupt von der Zulässigkeit des Personalarrestes wider Seeleute handeln, ganz allgemein mit dem Commissionsvorschlage und dadurch auch mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche in Einklang zu bringen und zu dem Ende unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Decbr. 1851, soweit sie vom Personalarrest wider Seeleute handelt, zu bestimmen:

„Eine zu der Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkte an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.“

Dagegen dürfte es nicht zweckmäßig sein, auf Grund des Commissionsvorschlags Nr. 2 f den Wechselarrest oder gar den Personalarrest überhaupt, wenn über das Vermögen des Schuldners der Conkurs (Debitverfahren) eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen über unser bisheriges Recht hinaus auch noch nach beendetem Debitverfahren für unzulässig zu erklären, vielmehr erscheint es genügend, bei Publication der Commissionsvorschläge einfach auszusprechen:

„Hinsichtlich der Vollstreckung des Wechselarrestes wider einen Schuldner, über dessen Vermögen ein Debitverfahren oder der Conkurs eröffnet worden ist, verbleiben die bestehenden Vorschriften der Gerichtsordnung und der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen unverändert in Kraft.“

Indem der Senat daher hierauf seinen weiteren Antrag richtet, fordert er die Bürgerschaft auf, sich mit demselben einverstanden zu erklären.

## 2. Deiche und Bollwerke der Neustadt.

Um dem von der Bürgerschaft bei ihrer Erklärung über das diesjährige Budget geäußerten Wunsch zu entsprechen, hat zwar der Senat die Convoyedeputation beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten:

ob es sich nicht empfehle, daß die Unterhaltung sämtlicher Deiche und Bollwerke der Neustadt gegen eine festzustellende billige Ablösung von Seiten der Eigenthümer der verpflichteten Grundstücke vom Staat übernommen werde,



allein er darf dabei nicht verschweigen, daß er sich von dieser Berathung geringen Erfolg verspricht, weil die Uebernahme der gedachten Deichlast von Seiten des Staats, abgesehen von allen andern Bedenken, jedenfalls mit zu erheblichen Opfern für die Staatscasse verbunden sein würde.

### 3. Trottoir an der großen Johannisstraße.

Dem Wunsche der Bürgerschaft, daß die Straßenbaudeputation über die Anlage eines 6 Fuß breiten Trottoirs in der großen Johannisstraße berichte, ist bereits am 23. August 1860 entsprochen und hat darauf die Bürgerschaft am 3. October die Bewilligung der zu einer solchen Anlage staatsseitig aufzuwendenden Geldmittel ihrerseits abgelehnt.

Zu einer nochmaligen Berathung dieses Gegenstandes durch die Deputation liegt um so weniger Veranlassung vor, als ein Theil der großen Johannisstraße statt der von der Deputation als dem Bedürfnisse völlig genügend vorgeschlagenen und darauf verfassungsmäßig beschlossenen 2 Reihen Schieferplatten auf Wunsch der Anwohner, die sich zur Zahlung der Mehrkosten erbieten, bereits ein Trottoir von 8 bis 10 Fuß Breite erhalten hat.

### Anlage

zur Mittheilung des Senats  
vom 17. Juni 1861.

## Zusammenstellung

der Vorschläge der Conferenz zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, mehrere zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen betreffend.

Die Conferenz schlägt vor:

1) Dem ersten Absätze des Art. 2 folgenden Zusatz beizufügen: „Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners, gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.“

2) Den dritten Absatz des Art. 2 in nachstehender Weise zu fassen: „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren,

b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,

c. gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,

d. gegen ordinirte Geistliche,

e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,

f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g. wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.“

3) In Art. 4, No. 4 nach den Worten: „die Zahlungszeit kann“ einzuschalten: „Für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und“



4) In Art. 7 nach den Worten: „eines Wechsels (Art. 4.) fehlt“ einzuschalten:  
„oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist.“

5) Dem ersten Absätze des Art. 18 als Zusatz beizufügen:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“

6) Am Schlusse des Art. 29 hinzuzufügen:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den No. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

7) Dem Art. 30 folgenden Zusatz beizufügen:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“

8) Dem Art. 99 als Zusatz beizufügen:

„Bei nicht domicilirten eignen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Eventuell statt der vorstehend unter No. 4 beantragten Einschaltung dem Art. 7 folgenden Zusatz beizufügen:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“